

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald

Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg

Band: 19 (2006)

Artikel: Strafvollzug und strafformen : ein rechtshistorischer Überblick über das Strafrechtswesen der heutigen Region Werdenberg ab der frühen Neuzeit

Autor: Good, Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Strafvollzug und Strafformen

Ein rechtshistorischer Überblick über das Strafrechtswesen der heutigen Region Werdenberg ab der frühen Neuzeit

Christoph Good, Bad Ragaz

Strafe als Sanktion auf Unrecht ist so alt wie die Menschheit selbst. Verändert hat sich im Laufe der Geschichte jedoch einerseits die Vorgabe, was als Recht beziehungsweise Unrecht definiert wird, und andererseits der Apparat, der für die Durchsetzung der Jurisdiktion zuständig ist. Auf kleinstem Raum findet sich in der heutigen Region Werdenberg spätestens ab Beginn der frühen Neuzeit

(ab etwa 1500) eine Vielfalt verschiedenartiger Herrschaftsgebiete, die aus strafrechtsgeschichtlicher Perspektive je ihre Besonderheiten aufweisen. Diese Vielfalt lässt sich anhand der damaligen Herrschaftsverhältnisse erklären:¹ Die Freiherrschaft Sax-Forstegg (heutige Gemeinde Sennwald) war seit dem Jahr 1615 Zürcher Untertanengebiet, das Amt Gams (heutige Gemeinde Gams)

stand ab 1497 unter der Gemeinen Herrschaft von Schwyz und des (katholischen) Glarus, die Grafschaft Werdenberg (die heutigen Gemeinden Buchs, Grabs und Sevelen) ab 1517 unter der Obrigkeit des (evangelischen) Glarus, und schliesslich Wartau, das mit Ausnahme der separaten Herrschaft Wartau als Teil der Grafschaft Sargans ab 1483 unter der Gemeinen Herrschaft der sieben eidgeñoissischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und (ab 1712) Bern stand. Die separate Herrschaft Wartau war 1470 mit der Grafschaft Werdenberg vereinigt worden und kam mit dieser 1517 an Glarus.

Somit waren in den einzelnen Herrschaftsgebieten jeweils verschiedene Rechtsquellen massgeblich, und darüber hinaus unterschied sich auch die Häufigkeit und Intensität der verhängten Strafen, was eine einheitliche überblicksartige Betrachtungsweise erheblich erschwert. Jedoch lassen sich für die Zeit bis zur Angliederung an die jeweiligen Stände der Eidgenossenschaft einige allgemeingültige Aussagen über die Strafrechtsgeschichte des (heutigen) werdenbergischen Gebietes in seiner Gesamtheit treffen, und es ist ein Blick zu werfen auf die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532), die einen entscheidenden Einfluss auf die weitere (gesamteuropäische) Strafrechtsentwicklung entfaltete und als einendes Hintergrundgefüge hinter den einzelherrschaftlichen Entwicklungen zu sehen ist.

Strafrechtsordnungen im Mittelalter

Die Strafverfolgung und Rechtsdurchsetzung während des Mittelalters ist mit dem heutigen Strafrechtsverständnis insofern



**Titelblatt der
Peinlichen
Gerichtsordnung
Kaiser Karls V.
(Carolina) in der
Ausgabe von
1563. Aus
Schroeder 1986,
S. 307.**

¹ Vgl. dazu Reich 2004, der einen Überblick über die historischen Herrschaftsverhältnisse der Region Werdenberg gibt.



Darstellung verschiedener Todes- und Leibesstrafen im «Neu Layenspiegel» von Ulrich Tengler (in der Ausgabe 1509). Aus Schild 1980, S. 92.

nicht vergleichbar, als dass eine heute übliche obrigkeitlich geleitete Strafverfolgung die Ausnahme gegenüber der privaten Fehdepraxis darstellte. Gleichzeitig existierten auch noch keine Strafgesetzbücher. Vielmehr gestaltete sich die Sanktionierung von Unrecht als Tradition altbewährten Gewohnheitsrechts, welches innerhalb des Gemeinwesens im Laufe der Zeit weiterentwickelt wurde. In Tradition mit den germanischen Stammesrechten etablierte sich im Mittelalter im helvetischen Raum als Reaktion auf begangene Straftaten das Institut der gestatteten Privatrache, die einzig bei Vergehen und Verbrechen, die sich gegen das Gemeinwesen in seiner Gesamtheit richteten, von einem herrschaftlichen Verfolgungsanspruch abgelöst wurde.² Im Sinne der Privatrache fiel die Verfolgung und Bestrafung des Täters damit in den Zuständigkeitsbereich der nahen Verwandten des Opfers, was insbesondere im Fall von Tötungsdelikten zu weitläufigen und ausufernden Fehdehandlungen zwischen den verschiedenen Familienverbünden führen konnte.

Um dieser Entwicklung des Teufelskreislaufs und der ihr innewohnenden Gefahr der Störung des gemeinschaftlichen Rechtsfriedens vorbeugend Herr zu werden, wurde zu zweierlei Hilfsmitteln gegriffen: Einerseits wurde versucht, präventiv mit der Anordnung von speziellen «Frieden» und der damit verbundenen obrigkeitlichen Verfolgung und besonders schweren Bestrafung von Friedensbrüchen eine gewisse Abschreckungswirkung zu erzielen. Andererseits wurde angestrebt, nachträglich (nach der fehdauslösenden Tatbegehung) die streitenden Parteien mittels Sühnevertrag dazu zu bewegen, von der (endlosen) Fortführung der Privatrache Abstand zu nehmen. Bei den besonderen «Frieden» lassen sich zwei Dimensionen unterscheiden: nach der Institution, die den Frieden anordnet und nach der Art desselben. Bei den Institutionen kommt wahlweise die kirchliche (beim sogenannten Gottesfrieden) oder die weltliche (beim sogenannten Landesfrieden) Herrschaftsmacht in Frage; bei der Art des angeordneten «Friedens» ist es dessen zeitliche oder räumliche Aus-

dehnung.³ In zeitlicher Hinsicht wurde beispielsweise um kirchliche Fest- oder Fastenzeiten (zum Beispiel Ostern oder Advent), in räumlicher Perspektive dagegen für einen bestimmten Ort (Kirche, Gericht, Markt usw.) ein allgemeingültiger Frieden erklärt.

Im Hinblick auf die Grafschaft Werdenberg lässt sich hierzu beispielhaft auf die «Eidtsform der Burger, Landtleüth, Beyäsnn, auch sämtlicher Einwohner der Graffschafft Werdenberg» verweisen.⁴ Darin mussten sich alle Einwohner, unabhängig ihres Standes, im Sinne eines allgemeinen Landfriedens dazu verpflichten, einerseits Frieden zu wahren und andererseits einzuschreiten und Frieden zu gebieten, sollten sie irgendwo auf Streitigkeiten stossen. Da es zu der damaligen Zeit noch keine Polizei gab, wurde deren Aufgabe sinngemäss zur allgemeinen Untertanenpflicht erhoben. Zu widerhandlungen wurden je nach Schwere des Vergehens mit Geldbussen oder Leibesstrafen abgegolten.⁵ Bei Abschluss eines Sühnevertrages verpflichtete sich der Täter meist zur Entrichtung einer Busszah-

lung zuhanden des Geschädigten oder – im Fall von Tötungsdelikten – an dessen nächsten Verwandten.

Faktisch liess sich das Opfer somit sein Recht auf Rache «abkaufen». Wurde die Fehde trotz Sühnevertrag der Parteien fortgesetzt, ahndete die Obrigkeit dies gleich wie einen Friedensverstoss.⁶ In diesem Zusammenhang spricht man in Bezug auf das Mittelalter oft nicht von Strafrechts-, sondern vielmehr von Friedensordnungen.⁷ In prozessualer Hinsicht ist dabei ebenfalls auf einen Unterschied zum heutigen Strafprozess hinzuweisen: Solange nicht eine obrigkeitliche Strafverfolgung geboten war, löste einzig eine private Klage eine Untersuchung aus. Daraus resultierte im Grundsatz das Prinzip «wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter», was einem wirksamen Justizsystem ebenfalls im Wege stand. Erst mit dem *Landsmandat* von 1731 wurde eine allgemeine Anzeigepflicht gesetzlich verankert.⁸

Constitutio Criminalis Carolina (1532)

Zu Beginn der frühen Neuzeit (um 1500) befand sich das Strafrechtssystem im gesamten Europa in einer Krise. Neben der Schwerfälligkeit auf der prozessrechtlichen Seite (Möglichkeit des Reinigungsseides, des Abkaufens der Klagemöglichkeit etc.) stieg gleichzeitig die Zahl der Straftaten exponentiell an.⁹ Zurückzuführen ist dieser Anstieg unter anderem auf das Aufkommen der sogenannten «landschädlichen Leuten». Darunter sind herumvagabundierende und heimatlose Menschen zu verstehen, oft unbeschäftigte Söldner (Landsknechte), aber auch fahrendes Volk und ähnliche Gruppierungen. Verstärkt durch die wirtschaftlichen Probleme und das zeitgleiche Auftreten der Pest wurde damit eine soziale Grundlage geschaffen, die eine Zunahme von Delikten begünstigte. Parallel dazu war eine effektive Strafverfolgung durch die territoriale und juridische Zersplitterung nicht möglich (jede noch so kleine Herrschaft verfügte über eine eigene Jurisdiktion). Bereits mittels Grenzübertritts in ein anderes Herrschaftsgebiet konnte sich damit ein Delinquent seiner Verantwortung entziehen.

Die Folgen davon waren einerseits eine Verschärfung der Strafsanktionierung zum Zweck der Abschreckung, was aufgrund der seltenen Schriftlichkeit der Ge-

setze oft absolut willkürliche Züge annahm, und andererseits der Versuch, mittels Vereinheitlichung der mannigfaltigen Rechtsordnungen die Effizienz der Verfolgung von Verbrechern und der Ahndung von Straftaten zu steigern. Bahnbrechend für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, zu welchem zu Beginn der frühen Neuzeit auch die Gebiete der Eidgenossenschaft noch gehörten, war dabei die 1532 auf Anweisung Kaiser Karls V. geschaffene *Constitutio Criminalis Carolina* (Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.), dem ersten für das gesamte Kaiserreich geltenden Strafgesetzbuch.¹⁰ Dieses Gesetzeswerk versuchte gleichzeitig das gesellschaftliche Interesse an der Kriminalitätsbekämpfung zu befriedigen und die Integrität des Einzelnen vor deren Auswüchsen zu beschützen.¹¹ Darin finden sich erstmals nebst umfassenden prozessrechtlichen Bestimmungen genau definierte Straftatbestände und deren Sanktionierung. Deutliche Unterschiede zu den mittelalterlichen Rechtsordnungen finden sich dabei in prozessualer Sicht vor allem in der Betonung des Inquisitions- gegenüber dem Privatstrafklageverfahren. Auf Seiten der Sanktionierung von Verbrechen lösten Lebens- und Leibesstrafen die bis dahin vorherrschenden Bussgelder ab und brachten so ebenfalls den öffentlichen Charakter des Strafzwecks zum Ausdruck.¹²

Zu einer unmittelbaren Anwendung der Carolina und damit zu einer Vereinheitlichung des Strafrechtswesens in den Herrschaftsgebieten der heutigen Schweiz und auch der hier interessierenden Gebiete im oberen Rheintal kam es jedoch aus machtpolitischen Gründen nicht. Späteren mit dem Schwabenkrieg (1499) beziehungsweise der Parteinahme der Eidgenossenschaft gegen den Schwäbischen Bund und Österreich (damit gleichzeitig gegen das Kaisertum) kam es zu diesem Zeitpunkt zum faktischen Austritt aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Dieser fand rund hundert Jahre später mit der offiziellen Anerkennung der Eidgenossenschaft als selbständige Nation im Westfälischen Frieden von 1648 in Münster sein rechtliches Pendant.¹³ Dennoch gibt es in den eidgenössischen Strafrechtssystemen wiederholt Parallelen zur Carolina, auf die bei den Ausführungen zu den einzelnen Sanktionen einzugehen ist.

Die einzelnen Delikte im Überblick

Im Hinblick auf die einzelnen Delikte und deren Sanktionierung ist zu unterscheiden zwischen den Malefizverbrechen und den sogenannten busswürdigen Freveln.¹⁴ Unter Malefizverbrechen lassen sich all diejenigen Delikte subsumieren, die eine Bestrafung an Leib und Leben nach sich zogen oder Ehrlosigkeit des Delinquenten zur Folge hatten. Alle übrigen Vergehen fielen unter die Kategorie der busswürdigen Frevel. Entscheidend war diese Sanktionierung auch für die Frage der urteilenden Instanz. So fielen die Entscheide über die

2 Blumer 1850, S. 395.

3 Vgl. Senn 1990, S. 51ff. Im Hinblick auf die historische Entwicklung ist anzumerken, dass das Mittel des Gottesfriedens rund ein halbes Jahrhundert früher als dasjenige des Landesfriedens zur Anwendung gekommen ist. Letzteres löste dabei oft Erstere ab.

4 Beusch 1918, S. 87f.

5 So wurde im glarnerischen Untertanengebiet derjenige, der – obwohl ihm Frieden geboten wurde – selbst nicht Frieden gelobte, mit einer Geldbusse von 3 Pfund bestraft. Brach einer den gelobten Frieden mit Worten oder Taten, wurde er mit einer Busse von 15 Pfund belegt. Ein Totschlag nach gelobtem Frieden wurde sogar als Malefizverbrechen (d. h. die Zuständigkeit der hohen Gerichtsbarkeit war gegeben, da die Malefizdelikte mit Strafen an Leib und Leben bedroht waren) geahndet und gleich einem Mord bestraft (abgedruckt findet sich dies in Winteler 1923, S. 31f.).

6 Blumer 1850, S. 399.

7 Beusch 1918, S. 86.

8 Vgl. Art. 24 und 25 des Werdenberger Landsmandats von 1731 (im Staatsarchiv St.Gallen).

9 Schroeder 1986, S. 310.

10 Die Bedeutung der Carolina für eine Rechtsvereinheitlichung und gegen die Willkür erklärt diese eindrücklich aus sich selbst heraus. So findet sich in Art. 218 folgende Bestimmung: «[...] so werden auch an vilen peinlichen gerichten und der selben mancherley missbreuch erfunden, als dass die gefengknuss nit zu der verwairung sonder mer peinigung der gefangenen und eingelegten zurichten. Item dass durch die oberkeyt etwann leichtlich auch erbare personen on vorgewandt berichtigung, bösen leumut und andere gnugsam anzeigung angegriffen und inn gefenengknuss bracht werden» (zitiert nach Senn 1990, S. 69).

11 Vgl. Langbein 1986, S. 247: «Aus lieb der gerechtigkeit, und um gemeynes nutz willen» (in Art. 104 der Carolina).

12 Schroeder 1986, S. 324.

13 Ploetz 1999, S. 502.

14 Beusch 1918, S. 89.

busswürdigen Verbrechen in den Kompetenzbereich des Landvogts als Einzelrichter, während die Malefizverbrechen in die Zuständigkeit der Hochgerichte fiel.

Hier zeigt sich bereits ein wesentlicher Unterschied zwischen den unter Glarner Herrschaft stehenden Vogteien (Werdenberg, Wartau und letztlich auch Gams) und Sax-Forstegg als zürcherisches Untertanengebiet. Die Freiherrschaft Sax-Forstegg verfügte über eine eigene Malefizgerichtsbarkeit, während für die Glarner Vogteien der Rat zu Glarus als Malefizgericht zuständig war.¹⁵ Neben den Landvogteien Kyburg und Grüningen und den Städten Winterthur und Stein am Rhein war die Herrschaft Sax-Forstegg das einzige Untertanengebiet Zürichs, das ein eigenes Blut- und Malefizgericht besass. Gründe für diese bis 1798 bestehende besondere Stellung waren einerseits die Tatsache, dass die Freiherrschaft Sax-Forstegg bereits vorgängig zur Zeit der Freiherren von Sax-Hohen-sax über das Reichslehen der Malefizgerichtsbarkeit verfügt hatte und ihr die althergebrachten Rechte als Zugeständnis von der neuen Obrigkeit belassen werden sollten, andererseits die relative Entfernung zur Stadt Zürich (Transporte von Angeschuldigten waren mit hohen Kosten verbunden).¹⁶

Als Sondergericht mit teilweise ebenfalls strafrechtlichen Kompetenzen ist noch das Ehegericht der Freiherrschaft Sax-Forstegg näher zu betrachten. Es setzte sich zusammen aus dem Landvogt, drei Pfarrern, dem Landamann und den ältesten Richtern aus den fünf Gemeinden.¹⁷ Das Gericht sprach nach der zürcherischen Ehesatzung und beurteilte vor allem Fälle des Ehebruchs und andere Verstöße gegen die Sittlichkeit, was zur damaligen Zeit noch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zog. Werdenberg und Wartau verfügten vorerst über kein eigenes Ehegericht. Für die diesbezügliche Jurisdiktion war anfänglich das Bistum Chur zuständig; infolge der Reformation änderte sich dies, und den Bürgern wurde gestattet, sich in Ehegerichtsstreitigkeiten an Zürich als urteilende Instanz zu wenden. Erst im 17. Jahrhundert zog der Glarner Rat die ausschliessliche Kompetenz an sich.¹⁸

In der Hierarchie der Delikte ist zunächst auf die strafbaren Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit einzugehen.

32 Bei den Tötungsdelikten gilt es zu unter-



Dem Scharfrichter von Chur gelingt im Jahr 1537 wegen Trunkenheit die Enthauptung eines Diebes nicht, nachdem er bereits bei zwei anderen Missetätern versagt hat. Die Zuschauer sind über dieses Vorgehen empört und beginnen den Scharfrichter mit Steinen zu bewerfen und töten ihn. Aquarell in der Nachrichtensammlung des Johann Jakob Wick (1522–1588). Aus Schild 1980, S. 195.

scheiden zwischen den sogenannten ehrlichen und den unehrlichen Verbrechen. Vergleichbar dem heutigen Strafrechtssystem wurde so die Unterscheidung getroffen zwischen Mord («unehrlich», vergleichbar mit dem heutigen Mordtatbestand, der das Erfordernis der Skrupellosigkeit und Verwerflichkeit der Tatbegehung, des Sinn und Zwecks oder des Beweggrundes der Tat voraussetzt) und Totschlag («ehrlich»). Mord setzte die hinterlistige Weise

der Tatbegehung oder die Vollendung eines an sich ehrlichen Tötungsdeliktes unter gleichzeitigem Brechen eines gebotenen Friedens voraus. Demgegenüber galt als Totschläger, wer seinen Widersacher im fairen Kampf oder fahrlässig tötete.

Die Unterscheidung widerspiegelte sich in der Ahndung des Verbrechens. In allen hier darzustellenden Territorien wurde das unehrliche Tötungsdelikt in der Regel mit der Todesstrafe bestraft. Vollzogen

wurde diese Strafe am häufigsten mit der Räderung (dem Delinquenten wurden dabei die Gelenke gebrochen, und er wurde auf ein Wagenrad «geflochten»). Seltener zur Anwendung kamen die Verbrennung, das Ertränken, das Hängen und die Enthauptung.¹⁹

Innerhalb der Todesstrafen gab es – aus heutiger Sicht schwer nachvollziehbar – ebenfalls eine Abstufung nach Grausamkeit. Am oberen Ende der Skala positionierten sich das Verbrennen und das Erhängen, wohingegen das Enthaupten aufgrund seiner Schnelligkeit als «mildestes» Todesstrafe galt. Oft versuchten deshalb die Angehörigen, sich für den Delinquenten als Bittsteller einzusetzen, um eine mildere Vollzugsform zu erwirken, was von der urteilenden Instanz teilweise auch zugestanden wurde.²⁰ Um dem pervertierten Gedanken der «Milde» Rechnung zu tragen, wurde dem Scharfrichter bei der Enthauptung die Pflicht auferlegt, seine Arbeit sauber und schnell auszuführen. Unsaubere Arbeit konnte für ihn gravierende Konsequenzen nach sich ziehen, wie dies zum Beispiel im Fall des Scharfrichters von Chur aus dem Jahr 1537 auch in einer bildlichen Darstellung bezeugt ist: Er wurde von den Zuschauern mit Steinen beworfen und getötet (siehe Abbildung).

Totschlag dagegen wurde durch die Obrigkeit nicht mit Strafen an Leib und Leben geahndet, sondern wurde – im Gegensatz zu den Grundprinzipien der Carolina – bis weit in die Neuzeit hinein der Privatrache der Angehörigen des Opfers überlassen, jedoch immer mehr durch von der Obrigkeit massgeblich unterstützte Sühneverträge zwischen den Parteien beigelegt. So wurde beispielsweise Delinquenten, die nach der Begehung eines Totschlags aus dem Herrschaftsgebiet geflüchtet waren, von der Obrigkeit freies Geleit garantiert, damit diese überhaupt Sühneverhandlungen mit den Angehörigen des Opfers aufnehmen konnten. Eine gewisse Reglementierung erfuhr das System der Privatrache gleichzeitig dadurch, dass die zuständige Obrigkeit einerseits deren Vollzug gestatten musste (und damit indirekt eine Abwägung treffen musste, ob nicht doch ein Fall von Mord vorlag) und sich andererseits das Recht vorbehielt, Zusatzstrafen auszusprechen.²¹

Ebenfalls strafrechtlich geahndet wurde im Gegensatz zur heutigen Zeit die

Selbsttötung einer Person. Sanktioniert wurde sie mit der Konfiskation des Vermögens des Selbstmörders und dem Verbot, dessen Leichnam auf dem Friedhof zu bestatten. Ein anschauliches Beispiel ist dafür der Fall der Katrina Stricker²² vom Grabserberg, die sich im Jahr 1728 erhängte. Die Angehörigen bateten das Gericht, von einer Konfiskation der Güter Abstand zu nehmen und führten zur Begründung an, dass bei ihr bereits früher «Melancholia» (Depressionen) festgestellt worden seien. Der Rat zu Glarus entsprach dieser Bitte.

Ein weiteres Vergehen gegen die physische Integrität nebst den Tötungsdelikten war die Begehung einer Körperverletzung («Blutrüns», Schläge, Herdfälligmachen). Geahndet wurde diese mit der Auferlegung einer Geldbusse und der Verpflichtung, die anfallenden Heilungskosten zu begleichen.²³ Eine Strafverschärfung kam bei Begehung «über Fried» (trotz gebotenen Friedens begangene Körperverletzung mit bleibenden Schäden) und bei Verletzung «schuldiger Pietät» zum Zuge. Als Beispiel kann auf den Fall der Elsbeth Hinderberger²⁴ aus Werdenberg im Jahr 1696 verwiesen werden, die ihre Mutter misshandelt hatte. Dafür wurde sie zur Ausstellung am Pranger während eines Markttages und zum Ausstrecken mit Ruten verurteilt.

Neben den strafbaren Handlungen gegen die physische Integrität des Einzelnen ist der Betrachtungsfokus auch auf die Vermögensdelikte zu richten. Im Vordergrund steht hier – nicht nur aufgrund der Häufigkeit, sondern auch wegen der Schwere der Bestrafung – der Diebstahl. Sobald die gestohlene Sache einen bestimmten Geldwert aufwies, fiel die Aburteilung in die Zuständigkeit der Malefizgerichtsbarkeit²⁵ und wurde zum Zweck der Abschreckung mit dem Erhängen (die Delinquenten wurden teilweise mehrere Tage hängen gelassen) oder der Enthauptung bedroht. Die Schwelle für die Annahme eines Malefizverbrechens wurde nicht sehr hoch ange setzt. War der sogenannte Obstfrevel (Mundraub) bis in die Neuzeit hinein nicht als Diebstahl qualifiziert, solange man tatsächlich nur einen Mund voll nahm, findet sich explizit im werdenber gischen Landsmandat von 1731 in Artikel 13 folgende Bestimmung: «wer einem anderen Früchte stiehlt, wird als Dieb be straft».²⁶

Den Gerichten stand es – wie bereits ge sehen – jedoch frei, die Strafe zu mildern und in eine Leibes-, Ehren- oder Frei heitsstrafe umzuwandeln. Häufig waren als Ersatzstrafen das Auspeitschen, das Abhauen der rechten Hand, die Brandmarkung und das An-den-Pranger-Stellen vorgesehen. Insgesamt alles Strafen, denen eine gewisse Signalwirkung zukam und den Delinquenten als solchen auf Lebzeiten erkennbar machten. In leichten Fällen, in denen die gestohlene Sache keinen entscheidenden Geldwert aufwies, kam zur Bestrafung des Delinquenten oft die «Trülle» zum Einsatz. So befand sich beispielsweise auf dem Schloss Werdenberg ein solcher drehbarer Käfig.²⁷ Darin wurde der Delinquent zur Unterhaltung der Schaulustigen so lange «geträllt» (herumgedreht), bis er in Ohnmacht fiel. Dass Diebe jedoch auch hingerichtet worden sind, zeigt ein Fall aus der Freiherrschaft Sax-Forstegg aus dem Jahr 1640. Das Hochgericht der Freiherrschaft – die Richtstätte be

15 Vgl. betreffend Glarus Winteler 1923, S. 89. Die Herrschaft Wartau verfügte zwar über ein eigenes Gericht, dem jedoch gegenüber den anderen hier relevanten Gerichten nur eine sehr eingeschränkte Jurisdiktion zukam. So stand dem Vogt nur die Rechtsprechung in Strafdelikten zu, die maximal mit einer Busse von 3 Pfund Pfennig bedroht wurden. Alle übrigen Delikte gingen an die Gerichtsbarkeit von Sargans, später auch – verbunden mit Kompetenzgerangel – an diejenige von Werdenberg (vgl. ebenda S. 125).

16 Kreis 1923, S. 28f.

17 Ebenda S. 31f.

18 Winteler 1923, S. 91f.

19 Beusch 1918, S. 96.

20 Blumer 1850, S. 408.

21 So verurteilte beispielsweise der Rat von Glarus 1587 einen Totschläger aus Werdenberg noch zu einer einjährigen Ehr- und Wehrlosigkeit, 20 Gulden Busse und drei Tagen Gefängnis (vgl. Blumer 1859, S. 4).

22 Beusch 1918, S. 89f. Siehe zu diesem Fall den Beitrag «Die gesunde Vernunft verloren – ein Sieg des Satans?» von Miriam Lendfers in diesem Buch (S. 66ff.).

23 Vgl. Blumer 1850, S. 412. Je nach Schwere der Verletzung variierte die Höhe der Busse. In den glarnerischen Landvogteien (Werdenberg, Wartau) betrug diese in der Regel 20 Pfund.

24 Beusch 1918, S. 90.

25 Vgl. Blumer 1859, S. 21, mit Verweisen auf die Milderungsmöglichkeiten und -arten.

26 Beusch 1918, S. 93.

27 Ebenda S. 98.



Die Trülle in Bern. Radierung «Pilori à Berne» von Le Barbier (18. Jahrhundert). Aus Schild 1980, S. 215.

fand sich im Galgenmad an der Landstrasse zwischen dem Schloss Forstegg und Salez – verurteilte einen Dieb zu Hinrichtung mit dem Rad.²⁸

Vergleichbar schwer bestraft wie der Diebstahl wurde der Betrug. Ein David Beusch aus Grabs wurde im Jahr 1704 wegen einer Doppelverpfändung der gleichen Sache durch den Rat zu Glarus zu eineinhalbständiger Ausstellung am Pranger, zum Auspeitschen und zu Landesverweisung auf unbestimmte Zeit verurteilt.²⁹ Im Gegensatz dazu geradezu milde wurde die Hehlerei von Seiten der Obrigkeit geahndet: Der Hehler musste einzig eine Geldbusse entsprechend dem Wert der verkauften (gestohlenen) Sachen entrichten.³⁰ Eine Zwischenform zwischen den Delikten gegen die physische Integrität und den Vermögensdelikten nahm die Brandstiftung ein. In ihr wurde gleichzeitig ein Angriff auf das Leben und das Eigentum des Opfers gesehen, weshalb es mit den schwersten aller damaligen Strafen bestraft war: dem Rädern und dem Verbrennen.³¹ Diese Kombination

von Strafen traf man regelmässig an, wenn der Delinquent gleichzeitig mehrere Delikte begangen hatte, die verschiedene Bestrafungen nach sich zogen.

Als dritter Komplex bleiben die strafbaren Handlungen gegen unkörperliche Rechtsgüter zu betrachten. Delikte gegen die Ehre wie Beschimpfungen und Verbreiten falscher Tatsachen (sogenannte Verbalinjurien) wurden mit einer öffentlichen Richtigstellung beziehungsweise Entschuldigung und einer Busse korrelierend zur Schwere des verursachten Rufschadens des Opfers bedacht. Besonders schwer geahndet wurden Ehrdelikte, die entweder vor Gericht oder gegen die jeweilige Obrigkeit oder deren Vertreter begangen wurden.³² Ohnehin wurden Vergehen, die sich gegen die Obrigkeit richteten, besonders konsequent und erbarmungslos bestraft, da darin ein Bruch des Treue- und Gehorsamseides gesehen wurde, den die Bevölkerung jeweils auf ihren Territorialherrn leisten musste.³³

Zusätzlich zur Ehre wurde die (von der Obrigkeit und vor allem der Kirche) defi-

nierte Sittlichkeit strafrechtlich geschützt. So wurde die «Hurerey» (ausserehelicher Beischlaf Unverheirateter) mit Geldbussen und teilweise mit Ehrenstrafen bestraft.³⁴ Die Bigamie wurde mit Enthaupten oder Ertränken sanktioniert, und «widernatürlicher Geschlechtsverkehr» (gleichgeschlechtliche Beziehungen und Sodomie) zog die Verbrennung des Delinquents nach sich.³⁵ Vergewaltigung («Notzucht») wurde mit der archaischen Strafe des Pfählens bestraft.³⁶

Ein Fall aus der Freiherrschaft Sax-Forstegg beleuchtet einerseits die harte Sanktionspraxis bei Sittlichkeitsvergehen und andererseits das Verhältnis zwischen der Freiherrschaft als Vogtei und der Obrigkeit in Zürich. Eine Christine Jeggi³⁷ wurde 1635 wegen Unzucht und Blutschande (Inzest) zur Beurteilung vor das Malefizgericht Sax-Forstegg gebracht. Dieses konnte sich jedoch nicht zur Todesstrafe durchringen und bat deshalb die Obrigkeit in Zürich um deren Begnadigung. Zürich ging jedoch auf dieses Gesuch gar nicht erst ein, sondern

setzte die Hinrichtung der Delinquenten durch.

Dass auch hier keine einheitliche Praxis bestand, zeigt sich in dem spiegelverkehrten Fall eines Hans Rüdisüli,³⁸ der 1727 ebenfalls wegen sittlicher Vergehen vom Malefizgericht Sax-Forstegg zum Tode verurteilt wurde. Hier setzte sich der Landvogt für eine Milderung ein, und der zu Bestrafende wurde «nur» an den Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen (entspricht einer schweren Tracht Prügel) und des Landes verwiesen.

Als letzte Gruppe der strafbaren Handlungen gegen unkörperliche Rechtsgüter bleiben die Vergehen gegen die Religion. Während bei Lästereien und Flüchen der Delinquent von jedem, der dies hörte, auf der Stelle zur Sühne aufzufordern war,³⁹ ist über Hexenverfolgungen, die im Einklang mit der gesamteuropäischen Entwicklung stehen würden, in den hier zu untersuchenden Herrschaftsgebieten kaum etwas bekannt. Zwar wurde mit der aus Sennwald (Freiherrschaft Sax-Forstegg) stammenden Anna Göldi im Jahr 1782 nach ausgiebiger Folterung durch das Hochgericht Glarus eine der letzten Hexen in Europa zum Tode durch das Schwert verurteilt,⁴⁰ jedoch handelte es sich bei diesem Fall um eine auf das Land Glarus bezogene Angelegenheit. Als Hexe galt möglicherweise das in der Chronik von Nikolaus Senn erwähnte «alte Weib», das im Werdenbergischen «einmal» hingerichtet worden sei.⁴¹ Dort erfährt man gleichzeitig, dass sich die Richtstätte (samt Galgen) der Grafschaft Werdenberg auf einer Wiese an der Spangelsbrücke befand, die Hinrichtungen hätten gewöhnlich aber in Glarus stattgefunden.

Zusammenfassend lassen sich dementsprechend auf der Ebene der Strafen vier verschiedene Kategorien bilden: Unter der ersten Kategorie sind die Leib- und Lebensstrafen zu subsumieren; sie dienten in erster Linie der Abschreckung, weshalb sie auch bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts öffentlich vollstreckt wurden.⁴² Erst dann setzte sich die Einsicht durch, dass dieses grausame Schauspiel keineswegs eine abschreckende Wirkung auf die Bevölkerung hatte, sondern vielmehr zu einer gewissen Abstumpfung gegenüber Gewalt führte. In die zweite Kategorie fallen die Freiheitsstrafen im weiteren Sinne. Während Gefängnisstrafen als solche aufgrund der

fehlenden Infrastruktur im Mittelalter und in der frühen Neuzeit äußerst selten waren, wurde oft die Verbannung (für eine beschränkte Zeit oder auf Lebenszeit) ausgesprochen.⁴³ Diese figurierte gleichzeitig häufig als Zusatzstrafe zu anderen Bestrafungen. In seltenen Fällen wurden die Delinquenten als besonders schwere Form der Verbannung in Bergamo als Galeerensklaven verkauft.⁴⁴ Als dritter Strafenkomplex sind die Ehrenstrafen zu nennen. Darunter ist der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte zu verstehen, was quasi dem gesellschaftlichen Tod entsprach. Verhängt wurde die «Ehr- und Wehrlosigkeit» über all diejenigen, die entweder wegen schwerer Delikte verurteilt worden oder mit dem Scharfrichter in Kontakt gekommen waren.⁴⁵ Als vierten Komplex sind die Konfiskation der Besitztümer der Delinquenten (bei Totschlägern, Landesflüchtigen und Selbstmörder) und das Verhängen von Geldbussen zu beleuchten.⁴⁶ Darin zeigt sich gleichzeitig eine ökonomische Komponente des damaligen Strafrechtssystems: der grösste Teil der Bussengelder floss in die Geldbeutel der Obrigkeit. Zur Anwendung kam diese Form der Bestrafung bei all denjenigen Delikten, die nicht als besonders schwer oder verwerflich eingestuft wurden. War der Verurteilte finanziell nicht in der Lage, für die Busse aufzukommen, diente Haft bei Wasser und Brot als Bussenersatz.

Folter und Strafvollzug

Abschliessend ist noch kurz auf die besondere Stellung der Folter (der sogenannten Peinlichen Befragung) im Strafprozess und auf die Vollstreckung der Strafen einzugehen.

Aus heutiger, aufgeklärter Sicht nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass der Folter im mittelalterlichen und vor allem im neuzeitlichen Strafprozess keine pönale Funktion zukam. Das heisst, sie war nicht gedacht als Strafe für ein begangenes Verbrechen, sondern sollte der Wahr-

28 Vgl. Kreis 1923, S. 30. Das Hochgericht tagte jeweils an der Richtstätte, wo in der Regel sofort auch die Urteilsvollstreckung stattfand. Weitere Hinrichtungen (Enthauptungen) von zwei Dieben sind bekannt aus dem Jahr 1739. Diese besonders schwere Bestrafung für Einbrecher lässt sich damit erklären, dass in der Tatbegehung nebst dem Vermögensdelikt gleichzeitig ein (Haus-)Friedensbruch erfüllt wurde.

29 Beusch 1918, S. 93. So wurde auch ein Paulus Vetsch wegen desselben Vergehens im Jahr 1741 lebenslänglich aus der gesamten Eidgenossenschaft verbannt.

30 Blumer 1850, S. 407.

31 Vgl. Blumer 1859, S. 18. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde aus humanitären Gründen auf diese besonders grausame Hinrichtungsart verzichtet, und vermehrt kam die Enthauptung bei diesem Delikt zur Anwendung.

32 Beusch 1918, S. 90f.

33 Vgl. z. B. für die Freiherrschaft Sax-Forstegg Kreis 1923, S. 6. Es waren jedoch vor allem die Leute der Grafschaft Werdenberg, die sich wiederholt in Konflikten mit ihren Herrschäften zu Glarus befanden; als Reaktion wurde von der Obrigkeit bei Vergehen mit Regelmässigkeit eine Brücke zu dieser Deliktsgruppe hergestellt, um abschreckende Strafen auszusprechen.

34 Vgl. Beusch 1918, S. 91. Waren Fremde daran beteiligt, wurden diese überdies des Landes verwiesen.

35 Blumer 1859, S. 33.

36 Blumer 1850, S. 407.

37 Kreis 1923, S. 30f. Die Delinquenten führte eine Beziehung mit ihrem Dienstherrn und mit zwei weiteren Männern. Die drei Männer entgingen ihrer Bestrafung nicht. Alle drei wurden enteignet und einer von ihnen, der geschnappt werden konnte, wurde ebenfalls hingerichtet.

38 Ebenda S. 30.

39 Dass jeder den Delinquenten zurechtwiesen musste, lässt sich aus dem religiösen Verständnis der damaligen Zeit erklären. Man wollte als Reaktion auf die Lästerei nicht den Zorn Gottes hervorrufen, da sich dieser der Meinung nach auf die gesamte Bevölkerung ausgewirkt hätte. Vor allem beim Fluchen zeigt sich diese Verknüpfung mit der Religion darin, dass der Delinquent als Strafe vor versammelter Gemeinde den Kirchenboden küssen musste (vgl. Beusch 1918, S. 92; Kreis 1923, S. 33).

40 Vgl. Senn 1862, S. 255; ebenso Blumer 1859, S. 30.

41 Senn 1862, S. 287. Genauere Angaben macht er dazu nicht.

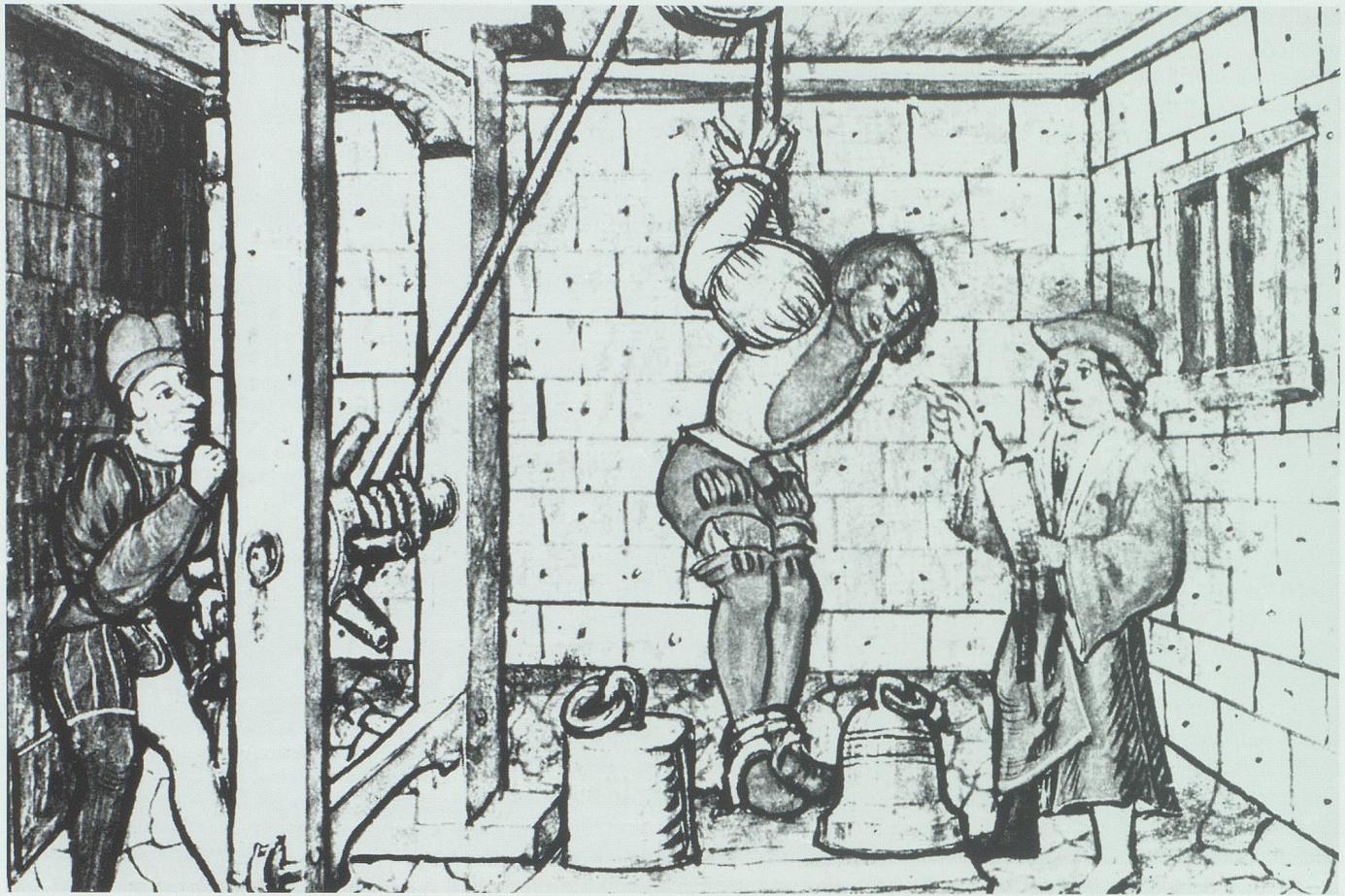
42 Vgl. dazu in diesem Buch den Beitrag von Hansjakob Gabathuler: «Crescentia Giger – 1836 gerichtet nach dem hochnotpeinlichen Blutgesetz. Joseph Anton Hennes Empörung über das Spektakel grausamer Strafen», S. 112ff.

43 Beusch, S. 97. Strafanstalten kamen in der Eidgenossenschaft erst im 17. Jahrhundert in den grösseren Städten wie Zürich und Bern auf. Gefängnisstrafen in den hier zu beurteilenden Herrschaftsgebieten waren meist nur ein paar Tage, maximal einige Wochen lang und wurden auf den Schlössern abgesessen.

44 Blumer 1859, S. 10.

45 Vgl. Beusch 1918, S. 97. Als Parallele zu den Ehrenstrafen der weltlichen Obrigkeit seien der Vollständigkeit halber noch die Kirchenbussen erwähnt (z. B. während des gesamten Gottesdienstes mit einer Rute in der einen und einer Kerze in der anderen Hand neben dem Altar stehen).

46 Blumer 1859, S. 13f.



Folterung am Seil («Aufziehen») des Kriegsknechts Hans Spiess, Miniatur aus der Bilderhandschrift der Luzerner Chronik von Diebold Schilling (1513). Aus Burschel et al. 2000.

heitsfindung dienen. Wegweisend für diese Stellung war das Aufkommen der Inquisition und der besonderen Stellung des Geständnisses in deren neuem Beweisrecht, um der mittelalterlichen Möglichkeit des Reinigungseides entgegenzuwirken. Bei Letzterem musste man, verkürzt gesagt, im Zweifel nur genug Leute finden, die die eigene Unschuld eidlich vor Gericht beteuerten, um einer Bestrafung zu entgehen. Um das Geständnis – die «Königin unter den Beweismitteln» – dem Delinquenten zu «entlocken», wurde die Folter angewendet. Dass der Angeschuldigte unter Folter letztlich jedes noch so abstruse Vergehen «gesteht» und Folter daher mit der Gerechtigkeitsidee an sich offensichtlich unvereinbar ist, wurde sehr früh erkannt und teils scharf kritisiert. Das hielt die Obrigkeit jedoch nicht davon ab, an diesem Instrument bis ins späte 19. Jahrhundert festzuhalten.

Während beispielsweise Preussen im aufgeklärten Absolutismus zur Zeit Fried-

richs des Grossen die Folter Mitte des 18. Jahrhunderts aus den Strafgesetzbüchern seiner Territorien verbannte,⁴⁷ wurde auf dem Gebiet der alten Eidgenossenschaft in jedem Fall noch bis Ende des 18. Jahrhunderts an diesem unmenschlichen und rechtsunwürdigen Mittel festgehalten. Ein Beispiel hierfür ist die Folterung der Sennwalderin Anna Göldi bei ihrem Hexenprozess im Jahr 1782 vor dem grossen Rat zu Glarus, wo zum Erhalt eines Geständnisses aktenkundig das Mittel der Folter angewandt wurde. Die am häufigsten praktizierte Foltermethode war das sogenannte Aufziehen des Verdächtigen. Dabei wurden ihm die Hände verkehrt auf den Rücken festgebunden und an einem Haken befestigt. Mit Hilfe eines Seils, das über eine an der Decke hängende Spule lief, wurde der Gefolterte hochgezogen. Dadurch zerrte das Körpergewicht an den Schultergelenken, was erhebliche Schmerzen verursachte.⁴⁸ Um diesen Effekt noch zu verstärken, wurden an den Beinen des

Folteropfers kleinere oder grössere Gewichte befestigt. Eine weitere Schärfungsform war die Dauer, die der Verdächtige hängen gelassen wurde. Nebst dem Aufziehen kam vor allem noch die Daumenschraube zur Anwendung. Dabei wurden dem Verdächtigen die beiden Daumen zwischen zwei Eisen gelegt, die nach der Funktionsweise eines Schraubstocks immer näher zusammengeschraubt wurden und so die Daumen zerquetschten. Entgegen der landläufigen Meinung, der Einfallsreichtum der Folterer in der frühen Neuzeit habe keine Grenzen gekannt, gab es vielmehr eine Art numerus clausus von traditionell angewandten Foltermethoden.⁴⁹ Die grenzenlose Grausamkeit mit einer Vielzahl verschiedener Folterarten ist demgegenüber mehr eine «Errungenschaft» der unmenschlichen totalitären Regime des 20. Jahrhunderts.

In der frühen Neuzeit verlief das Verhör in mehreren Schritten, wobei die Folter das finale Stadium des vorgerichtlichen

Verfahrens darstellte. Zuerst wurde der Delinquent gütlich vom Gericht befragt. Sollte sich dieser dabei weigern, ein Geständnis abzulegen, wurde im nächsthöheren Stadium die Anwendung der Folter angedroht. Das nächste Verhör fand zur Abschreckung unter Anwesenheit des Scharfrichters statt (Territion), ohne dass dieser jedoch aktiv in die Befragung eingriff. Im vorletzten Stadium wurden dem Verdächtigen die Folterinstrumente und deren Wirkungsweisen vorgeführt. Erst wenn er dann noch nicht geständig war, wurde tatsächlich die Folter angewandt.⁵⁰

In der Grafschaft Werdenberg wurden die Befragungen wie auch die Folter auf dem Schloss durchgeführt und minutiös protokolliert. Da die Folter vor allem bei Malefizverbrechen zur Anwendung kam, wurden die Protokolle und sonstigen Akten anschliessend zur Beurteilung des Falles an den Rat nach Glarus gesandt. Der Delinquent blieb meistens in der Grafschaft und wartete dort auf die Vollstreckung des gefällten Urteils.⁵¹

Der Scharfrichter

Eine besondere Funktion im mittelalterlichen und neuzeitlichen Strafrechtssystem nahm der Scharfrichter ein. Er war zuständig für die Vornahme der Folterhandlungen und die Ausführung der Bestrafungen. Die Tätigkeit war wegen des direkten Kontaktes mit menschlichem Blut ein gesellschaftlich geächteter Beruf, und es kam verbreitet vor, dass der Scharfrichter deshalb aus den städtischen Gemeinschaften ausgeschlossen war und nur ausserhalb der Stadt wohnen durfte. So wie im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Familiensystem der Beruf des Vaters von dessen Sohn fortgesetzt wurde, so wurde auch der Scharfrichterposten eines Ortes innerhalb der Familie vererbt. Für die vorliegenden Herrschafoten Werdenberg (einschliesslich Wartau), Gams und Sax-Forstegg ist beachtlich, dass – mit Ausnahme einzelner kurzer Perioden – keine der drei über einen eigenen Scharfrichter verfügte. So wurden in der Regel externe Scharfrichter aus den nächstgelegenen grösseren Städten wie St.Gallen oder Feldkirch für die jeweiligen Vollstreckungstermine engagiert.

Als Ausnahme kann eine Entscheidung des Rates von Zürich betreffend Sax-Forstegg herangezogen werden: Als 1739 Leonhard Vollmar aus Diessenhofen,

Scharfrichter und Abdecker der Herrschaft Werdenberg und des Amtes Gams, um die Übertragung dieses Amtes auch in der Freiherrschaft Sax-Forstegg ersuchte, wies der Rat das Gesuch zurück, weil sich die Untertanen ablehnend dazu verhielten. In der Folge war 1746 erstmals ein Einheimischer, Fridli Roduner aus Sennwald, Scharfrichter der Freiherrschaft. Es gelang auch, ihn dazu zu bewegen, das Amt weiterhin auszuüben, nachdem dieses niemand sonst übernehmen wollte.⁵²

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich im Gebiet der heutigen Region Werdenberg das mittelalterliche Strafrechtsystem in seinen Grundzügen nicht wesentlich von denjenigen der umliegenden «Grossmächte» unterschied. Mit der faktischen Loslösung der alten Eidgenossenschaft aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation kommt es jedoch zum Entwicklungsbruch. Im Gegensatz zur einsetzenden Verschriftlichungstendenz und dem Aufkommen kodifizierter Strafrechtsbücher, wie in erster Linie der Carolina, hielten die hiesigen Territorialherrschaften (beziehungsweise deren übergeordnete Stände) am bisherigen traditionellen System fest. Zwar finden sich fast identische Übernahmen im Bereich des Strafprozessrechts (Einführung des Inquisitionsverfahrens vor allem bei Malefizfällen, Häufigkeit der Folter durch stärkere Betonung der Bedeutung des Geständnisses) und der Bestrafungspraxis. Die zentralen Zwecke der Carolina, nämlich der Versuch, die Gewaltexzesse bei Fehden zu beseitigen und gleichzeitig die Willkürherrschaft der Richter zu beschränken, wurden nicht in das hier wesentliche Recht transferiert. Konsequenzen daraus waren, dass das archaische Prinzip der Blutrache hierzulande bis weit in die Neuzeit lebendig blieb⁵³ und dass sich die Absenz eines kodifizierten Strafgesetzbuches einer stringenten Strafrechtspflege mit Schutzmechanismen vor richterlicher Willkür als hinderlich erwies.

47 Senn 1990, S. 211f.

48 Blumer 1859, S. 58.

49 Neben den Daumenschrauben und dem Aufziehen kamen in den hier behandelten Gebieten noch das Rutenstreichen (der Füsse oder des Rückens) und die spanische Geige zur Anwendung; bei Letzterer wurden die Hände in ei-

nen eisernen Kranz gespannt, der mit Hilfe von Schrauben immer fester gezogen wurde (vgl. Blumer 1859, S. 58f.).

50 Vgl. zum gesamten Verfahren der Befragung am Beispiel der Grafschaft Werdenberg Beusch 1918, S. 100f.

51 Dass in der Grafschaft Werdenberg gefoltert wurde, belegt z. B. der Fall einer Maria Flury aus dem Jahr 1749 (Werdenberger Archiv im Landesarchiv Glarus, A 2422/68).

52 Kreis 1923, S. 31; Beusch 1918, S. 101.

53 Blumer 1859, S. 1.

Literatur

Beusch 1918: BEUSCH, HANS, *Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg*, Diss. Bern. St.Gallen 1918.

Blumer 1850: BLUMER, JOHANN JACOB, *Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell*. Bd. 1: *Das Mittelalter*. St.Gallen 1850.

Blumer 1859: BLUMER, JOHANN JACOB, *Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell*. Bd. 2: *Die neuere Zeit*. St.Gallen 1859.

Burschel et al. 2000: BURSCHEL, PETER/DISTELRATH, GOTZ/LEMBKE, SVEN, *Das Quälen des Körpers – eine historische Anthropologie der Folter*. Köln, Weimar, Wien 2000.

Kreis 1923: KREIS, HANS, *Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei (1615–1798)*. Zürich 1923.

Ploetz 1999: PLOETZ, KARL, *Der Grosse Ploetz – Die Daten-Enzyklopädie der Weltgeschichte: Daten Fakten Zusammenhänge*. 32. neubearbeitete Auflage, Darmstadt 1999.

Langbein 1986: LANGBEIN, JOHN H., *Die Carolina*. – In: SCHROEDER, FRIEDRICH-CHRISTIAN (Hg.): *Die Carolina – Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Wege der Forschung*, Bd. 626. Darmstadt 1986, S. 231–288.

Reich 2004: REICH, HANS JAKOB, *Werdenberg – eine Region mit unterschiedlichen Geschichten. Übersicht über die territorialen Verhältnisse in der frühen Neuzeit*. – In: Werdenberger Jahrbuch 2005. Buchs 2004, S. 9–13.

Schild 1980: SCHILD, WOLFGANG, *Alte Gerichtsbarkeit – Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*. München 1980.

Schroeder 1986: SCHROEDER, FRIEDRICH-CHRISTIAN, *Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) von 1532*. – In: Ders. (Hg.): *Die Carolina – Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532. Wege der Forschung*, Bd. 626. Darmstadt 1986, S. 305–337.

Senn 1990: SENN, MARCEL, *Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss*. 2. Auflage, Zürich 1990.

Senn 1862: SENN, NIKOLAUS, *Werdenberger Chronik* (Schlussheft). Chur 1862, Reprint Buchs 1983.

Winteler 1923: WINTERL, JAKOB, *Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus, 1517–1798*. Glarus 1923.